



## Anforderungen zum Vorstellungsgespräch/Dokumentenmappe

**Liebe Bewerberin, lieber Bewerber,**

lesen Sie sich bitte das Informationsmaterial gut durch und laden Sie die unterschriebenen unten aufgelisteten Dokumente im Jobportal hoch.

- **Erklärung zur möglichen Kürzung des Anwärtergrundbetrages**
- **Hinweise für Polizeibewerberinnen und Polizeibewerber**
- **Rückzahlung der Anwärterbezüge und des Anwärtersonderzuschlages**
- **ggf. Antrag auf Zuweisung eines Apartments**

Um Ihre Bewerbung zu vervollständigen, benötigen wir die nachfolgenden Dokumente, die Sie uns im Uploadbereich des Jobportals vor dem zweiten Prüfungstag zur Verfügung stellen müssen. Am Prüfungstag müssen diese **Urkunden/Dokumente im Original vorgelegt werden**.

**Personalausweis/Reisepass (Vorder- und Rückseite)**

**Geburtsurkunde (ggf. Namensänderungsurkunde)**

**ggf. Einbürgerungsurkunde**

**ggf. Heiratsurkunde/Scheidungsurkunde/Geburtsurkunde der Kinder**

**ggf. (vorläufiges) Dienstzeugnis der Bundeswehr/Zivildienstbescheinigung**

**ggf. Realschulabschlusszeugnis (oder Zeugnis der 10. Klasse)**

**ggf. Hochschulzeugnis/Fachhochschulreife**

**ggf. Berufsschulabschlusszeugnis und den Nachweis über den  
Berufsabschluss**

**Deutsche Schwimmbadabzeichen Bronze (Vorder- und Rückseite) oder**

**Deutsches Jugendschwimmbadabzeichen Bronze**

**ggf. Führerschein (Vorder- und Rückseite)**

**ggf. Foto und Beschreibung der Tätowierung(en) und/oder anderer  
Körpermodifikationen**

**Immatrikulations-/Exmatrikulationsbescheinigung**

Sollten Sie minderjährig sein, achten Sie bitte darauf, dass Ihre Erziehungsberechtigten die entsprechenden Vordrucke ebenfalls unterschreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einstellungsstelle



### Erklärung zur möglichen Kürzung des Anwärtergrundbetrages

„Ich bin darüber belehrt worden, dass gemäß § 72 Hamburgisches Besoldungsgesetz (HmbBesG) der Anwärtergrundbetrag bis auf 30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 1 des jeweiligen Einstiegsamtes (A 7 bzw. A 9) herabgesetzt werden kann,

- a) wenn ich die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden habe,
- b) ich die Zwischenprüfung nicht bestanden habe,
- c) ich einen Leistungsnachweis nicht erbracht habe, oder
- d) wenn sich die Ausbildungszeit durch einen von mir zu vertretenden Grund verzögert.“

#### Erläuterung:

Nicht von der Anwärterin/dem Anwärter zu vertreten sind z.B. Krankheit sowie Zeiten des Mutterschaftsurlaubes. Eine Kürzung kommt aus den vorgenannten Gründen nur in Betracht, wenn sich wegen der aufgeführten Tatbestände der Vorbereitungsdienst verlängert. Der Zeitraum der Kürzung der Anwärterbezüge beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für die Kürzung maßgebende Ereignis fällt. Er darf nicht länger sein als der Zeitraum, um den sich der Vorbereitungsdienst aus den vorgenannten Gründen verlängert.

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/Bewerber

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters



**Rückzahlung der Anwärterbezüge und des Anwärtersonderzuschlages  
Auflage nach § 67 Abs. 5 und § 69 des Hamburgischen Besoldungsgesetzes**

Sie erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach Maßgabe des Hamburgischen Besoldungsgesetzes - HmbBesG - (§§ 67-72).

Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen des Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, sollen keine finanziellen Vorteile gegenüber anderen Studierenden erlangen.

Die Anwärterbezüge werden Ihnen deshalb mit den Auflagen (§ 67 Abs.5 HmbBesG) gewährt, dass

- Sie nicht vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften aus einem von Ihnen zu vertretenden Grunde ausscheiden,
- Sie nicht wegen schuldhaften Nichtbestehens der Laufbahnprüfung ausscheiden,
- Sie nach Bestehen der Laufbahnprüfung nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von Ihnen vertretenden Grunde aus dem öffentlichen Dienst (§ 29 Abs.1 HmbBesG) ausscheiden

Eine Nichterfüllung dieser Auflagen hat die Rückforderung eines Teils der gezahlten Anwärterbezüge zur Folge. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der monatlich Euro 650,00 übersteigt.

Soweit Sie auf Ihren Antrag in den ersten 6 Monaten aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf ausscheiden, werden Ihnen die Anwärterbezüge grundsätzlich in voller Höhe belassen.

Gegebenenfalls wird Ihnen während des Studiums ein Anwärtersonderzuschlag gemäß der Grundlage § 69 HmbBesG gewährt. Eine Nichterfüllung der oben aufgeführten Auflagen hat die Rückforderung des Anwärtersonderzuschlages in voller Höhe zur Folge. Bei einem Ausscheiden nach der Ernennung auf Probe ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle geleistete Jahr um ein Fünftel.

Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würden.

**Name:** \_\_\_\_\_ **Vorname:** \_\_\_\_\_

Ich bestätige den Empfang dieses Merkblattes und habe den Inhalt zu Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/Bewerber

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters



## Hinweise für Polizeibewerberinnen und Polizeibewerber

### 1. Wohnen außerhalb Hamburgs

Polizeivollzugsbeamte haben eine Erklärung abzugeben, wenn sie beabsichtigen, ihre Wohnung in einer Entfernung von **mehr als 31 km** von Hamburg (Hauptbahnhof) zu bewohnen. Sie müssen ihren Wohnsitz auf Dauer so wählen, dass sie jederzeit (z.B. auch bei ungünstigen Witterungs- und Straßenverhältnissen oder außerhalb der Dienstzeit) ihre Dienststelle innerhalb von 90 Minuten erreichen können. Ein Wohnsitz außerhalb eines Radius von 100 km ab Hamburg-Zentrum ist **nicht zulässig**.

### 2. Verpflichtung

Sie müssen die Gewähr dafür geben können, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

Der Polizeivollzugsbeamte hat seine Amtspflichten unter Einsatz seiner Person, notfalls auch seines Lebens zu erfüllen.

### 3. Führerschein/Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse B

Am Ende des Vorbereitungsdienstes (Ende 2. Ausbildung-/Studiensemester) müssen Sie die Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen privat erworben haben, oder bei Minderjährigen spätestens sechs Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit der umseitig gegebenen Unterschrift verpflichten Sie sich, die Fahrerlaubnis für die Klasse B entsprechend nachzuweisen. Kann der Führerschein nicht vorgelegt werden, kann eine Entlassung erfolgen.

### 4. Schwimmnachweis

Sie müssen die Fähigkeit des Schwimmens nachweisen, in der Regel durch Vorlage des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze.

### 5. Schutzimpfungen

Nach der Einstellung werden dienstlich erforderliche Schutzimpfungen durchgeführt, in jedem Falle gegen Wundstarrkrampf.

### 6. Heilfürsorge bzw. zusätzliche Versicherungen

Informationen hierzu erhalten Sie auf dem „**Merkblatt über die Krankenversicherung**“.

Über die:

- eventuelle Notwendigkeit zusätzlicher Versicherungen
- Verwendung ggf. gezahlter Beiträge zur Rentenversicherung
- Inanspruchnahme von Beihilfen (auch für Familienangehörige)

informiert Sie Ihr Betreuungsreferat im Personalservice unmittelbar nach der Einstellung.

### 7. Hinweis zur Pflegeversicherung

Mit der Einführung der Pflegeversicherung zum 1. Januar 1995 ist jeder Beschäftigte verpflichtet, eine Pflegeversicherung abzuschließen; dieses gilt auch für Auszubildende/Studierende des Polizeivollzugsdienstes.

## 8. Atemschutzmaske

Das Tragen einer Atemschutzmaske darf durch Bart- oder Haartracht nicht beeinträchtigt werden. Polizeivollzugsbeamte sind verpflichtet, ihre Bart- oder Haartracht so zu gestalten, dass die **uneingeschränkte** Verwendungsfähigkeit **jederzeit** gewährleistet ist.

## 9. Namensschild

Beamte, die sich in der Ausbildung/im Studium des Polizeivollzugsdienstes an der Akademie der Polizei befinden, haben ihr Namensschild während dieser Zeit zu tragen.

## 10. Einstellung

Eine endgültige Entscheidung über eine Einstellung ist nur dann möglich, wenn

- alle erforderlichen Bewerbungsunterlagen rechtzeitig und vollständig der Einstellungsstelle vorliegen
- der Personalärztliche Dienst die Polizeidiensttauglichkeit festgestellt hat
- die Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen zu Ihrer Person vorliegen.

## 11. Sonstiges

Ein evtl. bestehendes Arbeitsverhältnis muss bis zum Einstellungstag ordnungsgemäß aufgelöst worden sein.

Angehörige der Bundeswehr - mit entsprechender Berufsförderung - müssen bis zum Einstellungstag den Nachweis über ihre Freistellung vom militärischen Dienst des zuständigen Berufsförderungsdienstes vorlegen.

Vorzeitig vom Grundwehrdienst entlassene Bewerber haben ihre Entlassungsverfügung umgehend der Einstellungsstelle zu senden.

Eingeschriebene Studenten müssen der Einstellungsstelle spätestens am Einstellungstag ihre Exmatrikulation nachweisen.

Umzugskosten und Trennungentschädigung können im Einzelfall für Wasserschutzpolizeibeamte gewährt werden. Eine Prüfung auf Umzugskostenvergütung ist in jedem Fall **vor** der Einstellung zu beantragen.

# Erklärung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

1. Ich bestätige den Empfang dieses Merkblattes und habe den Inhalt zur Kenntnis genommen und verstanden.
2. Das „Merkblatt über die allgemeinen Pflichten und Rechte der hamburgischen Beamtinnen und Beamten“ habe ich ebenfalls erhalten und zur Kenntnis genommen.
3. Das „Merkblatt über die Krankenversicherung“ habe ich gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Bewerberin/Bewerber

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzl. Vertreters

# MERKBLATT

## über die allgemeinen Pflichten und Rechte der hamburgischen Beamtinnen und Beamten

Die öffentliche Verwaltung ist als Teil der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht gebunden. Sie kann ihre Aufgaben nur dann einwandfrei durchführen, wenn jede/jeder einzelne Beamtin/Beamte die ihr/ihm innerhalb ihres/seines Dienst- und Treueverhältnisses obliegenden Pflichten kennt und gewissenhaft erfüllt. Die wichtigsten Pflichten ergeben sich aus den §§ 33 bis 42 und § 48 des Beamtenstatusgesetzes sowie §§ 46 bis 57, 67 und 70 bis 78 des Hamburgischen Beamtengesetzes. Den Pflichten stehen im Rahmen des Dienst- und gegenseitigen Treueverhältnisses zahlreiche Rechte gegenüber. Die Rechte sichern der Beamtin/dem Beamten den Lebensunterhalt und eine weitgehend unabhängige Stellung. Sie ermöglichen es ihr/ihm, sich mit voller Hingabe ihrem/seinem Beruf zu widmen. Die wichtigsten Rechte sind in den §§ 43 bis 46 des Beamtenstatusgesetzes sowie den §§ 59 bis 66 und 80 bis 92 des Hamburgischen Beamtengesetzes festgelegt.

Da die Verletzung von Dienstpflichten nach den Umständen des Einzelfalles einschneidende Folgen nach sich ziehen kann, wird empfohlen, sich durch Einsicht in das Hamburgische Beamtengesetz über die Pflichten näher zu unterrichten oder sich hierüber durch die/den von der/dem Dienstvorgesetzten Beauftragte/Beauftragten belehren zu lassen. Ebenso wichtig ist es, sich zur Vermeidung von Nachteilen über die zustehenden Rechte zu informieren.

Auf die nachfolgend aufgeführten Pflichten und Rechte wird besonders hingewiesen.

## IHRE PFLICHTEN

### Allgemeines

Sie als im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Beamtin/stehender Beamter dienen der Allgemeinheit; Ihre Aufgaben haben Sie unparteiisch und gerecht zu erfüllen. Sie müssen sich durch Ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten. Sie können Ihre Meinung grundsätzlich frei äußern und sich politisch betätigen. Dabei ist die Mäßigung und die Zurückhaltung zu wahren, die sich aus Ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten Ihres Amtes ergeben. Ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die Ihr Beruf erfordert. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein. Nebentätigkeiten (z. B. gegen Vergütung, gewerbliche Tätigkeit, freier Beruf, Testamentsvollstreckung) sind grundsätzlich mindestens einen Monat vor ihrer Aufnahme bei der Personalabteilung anzuzeigen.

### Amtsverschwiegenheit, Datengeheimnis

Über die Ihnen bei Ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen dienstlichen Angelegenheiten haben Sie – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Ohne Genehmigung der/des Dienstvorgesetzten oder – wenn das Beamtenverhältnis beendet ist – der/des letzten Dienstvorgesetzten dürfen Sie über die der Amtsverschwiegenheit unterliegenden Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Für die Erteilung von Auskünften an die Presse sind die Richtlinien des Senats für den Verkehr mit der Presse zu beachten.

Es ist weiter zu beachten, dass personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet, bekanntgegeben oder zugänglich gemacht werden dürfen. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit und ohne Rücksicht darauf, ob die personenbezogenen Daten in automatisierten oder nicht-automatisierten Verfahren bearbeitet werden.

### Annahme von Belohnungen und Geschenken

Sie dürfen – auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses – Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf Ihr Amt grundsätzlich nicht annehmen. Ausnahmen von dem Annahmeverbot sind von der Genehmigung der Leiterin/des Leiters der Behörde abhängig. Bestechungsversuche sind der Beschäftigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

### Arbeitszeit, Beurlaubungen und Krankheit

Sie haben die festgesetzte Dienstzeit einzuhalten. Sie sind verpflichtet, ohne Entschädigung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ohne Genehmigung Ihrer/Ihres Dienstvorgesetzten dürfen Sie dem Dienst nicht fernbleiben. Bei Fernbleiben wegen Krankheit haben Sie die Tatsache der Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen sowie bei einer Krankheitsdauer von mehr als 3 Tagen spätestens an dem ersten auf die 3 Kalendertage folgenden allgemeinen Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Angeordneten ärztlichen Untersuchungen müssen Sie nachkommen.

# IHRE RECHTE

## Allgemeines

Sie haben das Recht auf Fürsorge und Schutz. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn erstreckt sich auch auf die Zeit nach dem Eintritt in den Ruhestand sowie auf Ihre Familie. Ihre rechtliche Stellung kann unter anderen als den gesetzlich zugelassenen Voraussetzungen oder Formen nicht verändert werden. Sie haben Anspruch auf Besoldung und ggf. Versorgung, auf Erholungsurlaub und auf Einsicht in Ihre Personalakten. Sie können Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei haben Sie den Dienstweg einzuhalten. Ihnen steht der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde offen. Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei der/dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden. Für den Landespersonalausschuss bestimmte Eingaben können unmittelbar an diesen gerichtet werden. Bei Nichterfüllung oder Verletzung Ihrer Rechte steht Ihnen der Verwaltungsrechtsweg offen.

Für die zu Ihrer Person gespeicherten Daten haben Sie nach näherer gesetzlicher Regelung ein Recht auf Auskunft und ggf. auf Berichtigung, Sperrung, Löschung und Schadensersatz. Sie können sich wegen Verletzung Ihrer Rechte jederzeit an den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, wenden.

## Zahlung der Bezüge

Ihre Bezüge werden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung berechnet und überwiesen. Hierfür werden personenbezogene Daten gespeichert. Soweit es gesetzlich vorgeschrieben ist, werden ihre Daten an andere übermittelt.

Über Ihre Bezüge erhalten Sie eine „Bezügemitteilung“. Bei jeder Veränderung von Daten auf dieser Bezügemitteilung bekommen Sie eine aktualisierte Fassung. Bitte prüfen Sie die Bezügemitteilungen und bewahren Sie sie auf. Sie sind zugleich Gehaltsbescheinigung und Nachweis gegenüber amtlichen Stellen (z.B. für steuerliche Zwecke oder Wohngeldberechnungen).

Auskünfte über vermögenswirksame Leistungen erhalten Sie bei Ihrer Personalabteilung.

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz wird den Angehörigen des öffentlichen Dienstes zusammen mit den Bezügen gezahlt. Über die Rechte und Pflichten der Bezieherinnen und Bezieher von Kindergeld informiert das „Merkblatt über Kindergeld“.

## Beihilfen und Vorschüsse

Beihilfen erhalten Sie zu notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. Nähere Auskunft erteilt Ihnen das Zentrum für Personaldienste.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Vorschüsse auf Bezüge bewilligt werden. Nähere Auskunft erteilt Ihnen Ihre Personalabteilung.

## Vereinigungsfreiheit

Auf Grund der Vereinigungsfreiheit haben die Beamtinnen/Beamten das Recht, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen. Sie können die für sie zuständigen Gewerkschaften oder Berufsverbände mit ihrer Vertretung beauftragen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Keine Beamtin/kein Beamter darf wegen Betätigung für eine Gewerkschaft oder einen Berufsverband dienstlich gemäßregelt, benachteiligt oder bevorzugt werden.

## Beamtenvertretung

Die Beamtenschaft hat ein Recht auf Bildung einer Personalvertretung. Außer allgemeinen Aufgaben steht der Personalvertretung in gesetzlich festgelegten innerdienstlichen Angelegenheiten ein Mitbestimmungsrecht zu. Sie können sich, wenn Sie es für zweckmäßig halten, mit Ihren Anliegen vertrauensvoll an den Personalrat oder gegebenenfalls die Jugend- und Auszubildendenvertretung wenden.

Die vorstehende Übersicht dient nur der Unterrichtung über die wichtigsten allgemeinen Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten. Inhalt und Umfang der Pflichten und Rechte ergeben sich im einzelnen aus dem Beamtenstatusgesetz, dem Hamburgischen Beamtengesetz, dem Hamburgischen Besoldungsgesetz, dem Hamburgischen Personalvertretungsgesetz und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie insbesondere dem Strafgesetzbuch und dem Hamburgischen Datenschutzgesetz, aus Verwaltungsvorschriften sowie teilweise auch aus der Verwaltungsübung und Anordnungen der Vorgesetzten.



## Merkblatt über die Krankenversicherung

Mit Ihrem Eintritt in den Polizeivollzugsdienst ergibt sich eine Änderung im Versicherungsschutz in Krankheitsfällen.

Als Polizeibeamtin/Polizeibeamter auf Widerruf haben Sie **während der Ausbildung Anspruch auf Heilfürsorge**, d. h. Ihr Dienstherr - die Freie und Hansestadt Hamburg - kommt grundsätzlich für die ärztliche Versorgung auf, ohne dass Ihrerseits finanzielle Leistungen zur Krankenversicherung oder Zuzahlungen erbracht werden müssen (Ausnahmen sind jedoch z. B. Kostenzuschüsse für Brillengestelle).

Für **Auslandsaufenthalte** empfehlen wir Ihnen, eine **Krankenzusatzversicherung** abzuschließen, da die im Ausland anfallenden Krankenkosten nur teilweise ersetzt werden.

Nach Abschluss der Ausbildung haben Sie weiterhin Anspruch auf Heilfürsorge. Diese umfasst Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) V, analog zur Gesetzlichen Krankenversicherung sowie zusätzlich Mehrleistungen in Form des doppelten Festzuschusses für Zahnersatz und den doppelten Festbetrag für Brillen. Sie werden mit einem Eigenanteil von 1,4 Prozent vom Grundgehalt beteiligt. Dafür entfallen Zuzahlungen, die das SGB V u. a. für Medikamente und Hilfsmittel vorsieht.

Beim Ausscheiden aus dem Polizeivollzugsdienst tritt eine Beihilfeberechtigung i. V. mit einer privaten Krankenversicherung zu den dann gültigen Prozentsätzen ein. Daher **empfehlen wir dringend** den Abschluss einer **privaten Anwartschaft**.

Grundsätzlich steht Ihnen jederzeit ein einmaliges und unwiderrufliches Rückkehrrecht in die Beihilfe - in Verbindung mit einer privaten Krankenversicherung - zu.

Ihrer **Familie** wird durch die Heilfürsorge **kein Versicherungsschutz** gewährt. Wenn Ihre Familie nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse pflichtversichert ist, müssen Sie für einen anderweitigen Versicherungsschutz sorgen. Dabei ergeben sich folgende Möglichkeiten:

• *Abschluss einer privaten Krankenversicherung für die Familienangehörigen*

Aufgrund Ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst, kann Ihnen auf Basis des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) i. V. mit der Hamburgischen Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) für krankheitsbedingte Aufwendungen Ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen eine Beihilfe gewährt werden. Berücksichtigungsfähige Angehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und Kinder, für die Sie den Familienzuschlag erhalten. Bei Fragen zu Beihilfen wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Beihilfe oder besuchen Sie die Internetseite [www.zpd.de](http://www.zpd.de). Dort finden Sie allgemeine Hinweise, Merkblätter, Anträge sowie Ihren Ansprechpartner.

• *Freiwillige Mitgliedschaft Ihrer Familienangehörigen in einer gesetzlichen Krankenkasse*

Dies ist nur möglich, wenn diese bereits vor Ihrer Übernahme in das Beamtenverhältnis bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert waren.

Bitte informieren Sie sich **rechtzeitig** bei den entsprechenden Einrichtungen, damit ein Übergangsloser Versicherungsschutz gewährleistet ist.

Hinweis:

Mit der Einführung der Pflegeversicherung zum 01.01.1995 verpflichtet der Gesetzgeber jeden Beschäftigten, eine Pflegeversicherung abzuschließen; dies gilt auch für Auszubildende des Polizeivollzugsdienstes.